Bebauungsplan Nr. 1-296-0 für Bereich Bereich Lindenallee/ Bresserbergstraße/ Stadionstraße/ Hellingsbüschchen Frühzeitige Beteiligung vom 07.03.2014 bis 24.03.2014

Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Anregungs- steller	Datum	Anregung	Verwaltungsstellungnahme
1	Deichverband Xanten-Kleve	07.03.20214	Der Deichverband erhebt keine Einwände gegen den Bebau- ungsplan. Es wird angemerkt, dass der Hinweis auf das po- tentielle natürliche Überschwemmungsgebiet des Rheins entfallen kann, da sich das Plangebiet außerhalb der ausge- wiesenen hochwassergefährdeten Bereiche befindet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der entsprechende Hinweis wurde aus der Planzeichnung entfernt.
2	Geologischer Dienst NRW	17.03.2014	Der Geologische Dienst gibt den Hinweis, dass das Planungsgebiet der Erdbebenzone / geologischen Untergrundklasse S/0 zugeordnet wird. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorie III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung sowie in die Begründung aufgenommen.
			Außerdem wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene seismologische Gutachten einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.
3	Stadtwerke Kleve GmbH	21.03.2014	Die Stadtwerke bitten, bei der Ausbauplanung zu berücksichtigen, dass Versorgungsleitungen eine Trasse im öffentlichen Bereich zugewiesen wird, die beiderseits der Leitungen 2,50 m von Überbauungen und Baumpflanzungen frei bleiben muss. Weiterhin wird um eine möglichst geradlinige Trassenführung gebeten. Er ergeht der Hinweis, dass die notwendige Trassenbreite für die Verlegung von Gas-, Wasser- und Stromleitungen 1,0 m beträgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausbauplanung bildet keinen Teil des Bebauungsplanverfahrens und kann daher nicht in die- sem geregelt werden. Ein entsprechender Hinweis zur Trassenbreite und Trassenführung wird in die Begründung, unter dem Kapitel 6. Erschließung, Ver- und Entsorgung, aufge- nommen.

1

	Bezirksregie-	24.03.2014	Der Aufgabenbereich des Immissionsschutzes, der Abfall-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	rung Düssel-		und Wasserwirtschaft sowie des Natur- und Landschafts-	Die zuständigen unteren Umweltbehörden wurden be-
	dorf		schutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt)	reits im Verfahren beteiligt und haben sich geäußert
4	Dezernat 53.1		der Bezirksregierung Düsseldorf wird durch die Planungen	(siehe Punkt 5).
4	- allgem. Im-		nicht berührt.	
	missionsschutz		Es ergeht der Hinweise, dass die o.g. Aufgabenbereiche	
			durch die zuständigen unteren Umweltbehörden geprüft und	
			bewertet werden sollen.	
	Kreis Kleve als	27.03.2014	Seitens des Kreises Kleve als Untere Landschaftsbehörde	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	Untere Land-		ergeht die Information, dass eine Stellungnahme zur Arten-	Eine Artenschutzprüfung wird erstellt und im Rahmen
	schaftsbehörde		schutzprüfung erfolgt, wenn diese im weiteren Verfahren	der Offenlage dem Kreis Kleve zugesandt.
			vorgelegt wird.	
	Kreis Kleve als	27.03.2014	Die untere Wasserbehörde merkt an, dass das Bebauungspl-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der ent-
	Untere Was-		angebiet nicht im Überschwemmungsgebiet des Rheins liegt.	sprechende Hinweis wurde aus der Planzeichnung ent-
	serbehörde			fernt.
	Kreis Kleve als	27.03.2014	Als Untere Immissionsschutzbehörde verlang der Kreis Kle-	Der Anregung wird gefolgt.
	Untere Immis-		ve eine mögliche Belastung der umliegenden sowie neu ge-	Es wird ein Lärmgutachten nach den Vorgaben des
	sionsschutzbe-		planten Wohnbebauung durch Sportlärm durch ein Lärmgut-	Kreises Kleve erstellt, das eine mögliche Belastung der
	hörde		achten zu prüfen.	umliegenden sowie neu geplanten Wohnbebauung
			Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Immissionsricht-	durch den Bau einer Sporthalle untersucht.
			werte entsprechend den Anforderungen der 18. BImSchV-	Im Rahmen der Offenlage wird das Gutachten der Un-
			Sportanlagenlärmschutzverordnung eingehalten werden.	teren Immissionsschutzbehörde zur Beurteilung vorge-
			Familia markalana dia Hatara Imminisara da (1.1 m. 1.1	legt.
			Es wird empfohlen, die Untere Immissionsschutzbehörde im	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere
			Zusammenhang mit nachfolgenden Verfahren und konkreten	Immissionsschutzbehörde wird auch im weiteren Ver-
			Planungen, bei denen immissionsschutzrechtliche Belange	fahren beteiligt.
			(Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen) betroffen	
			sind, zu beteiligen.	

keine Anregungen

	Anregungsteller	Datum	Anregung
1	Deichschau Rindern	09.03.2014	
2	Deutsche Bahn AG	10.03.2014	
3	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	10.03.2014	
4	IHK-Niederrheinische Industrie- und Handels-	10.03.2014	

	kammer Duisburg, Wesel, Kleve zu Duisburg		
5	Thyssengas	10.03.2014	
6	Handwerkskammer Düsseldorf	12.03.2014	
7	Straßen.NRW - Landesbetrieb Straßenbau Nord- rhein-Westfalen	14.03.2014	
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.03.2014	
9	Wehrverwaltung	28.03.2014	
10	Deichschau Düffelt	02.04.2014	

private Anregungen

	Anregungs- steller	Datum	Anregung	Verwaltungsstellungnahme
1	Privat 1	17.03.2014	Der Anregungsgeber Privat 1 als angehender Anlieger des Plangebiets erhebt Bedenken gegen die geplante Sporthalle,	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Baufenster für die geplante Sporthalle wird ver-
			den dazugehörigen Parkplatz und die Zufahrt. Es wird angezeigt, dass die Sporthalle zwischen Fußballplät-	kleinert und nach Nordosten, in Richtung Stadion, verschoben. Auf diese Weise kann sich die neue Sporthal-
			zen, Umkleiden und Wohngebiet "reingequetscht" wurde. Es wird bezweifelt, dass genügend Fußgänger- und Verkehrs- flächen für Veranstaltungen um die geplante Halle vorhan-	le in das bestehende Sportzentrum integrieren und der Standort der jetzigen Umkleidekabinen wird optimal ausgenutzt.
			den sind.	Die südlich der geplanten Sporthalle ausgewiesene Verkehrsfläche bietet nach den Vorgaben der Bauord-
				nung NRW ausreichend Platz für Parkplätze für die
				geplante Sporthallennutzung. Fußwegeverbindungen wurden zusätzlich durch eine
				Ausweisung eines Fuß- und Radwegs südlich des Sportzentrums gesichert.
			Es wird angeregt, den geplanten Sporthallenstandort auf die	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			unbebaute, östlich vom Gustav-Hoffmann-Stadion gelegene Fläche zu verlegen, da dort mehr Verkehrsfläche und mehr Parkplätze geschaffen werden können. Außerdem könnten	Die Variante des Standortes der neuen Sporthalle östlich des Gustav-Hoffmann-Stadions wurde seitens der Verwaltung ausführlich geprüft und als städtebaulich

			zwei Zufahrten, über die Lindenallee und die Stadionstraße, das Verkehrsaufkommen besser regulieren.	nicht sinnvoll eingestuft. Dieser Standort eignet sich mehr zur Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung östlich des Sportzentrums. Die neu geplante Bebauung
				wird durch eine möglichst klein dimensionierte Erschließungsstraße angebunden, um die bereits bestehende Wohnbebauung nicht übermäßig zu belasten.
				Die Schaffung weiterer Verkehrs- oder Parkflächen in diesem Bereich ist daher nicht wünschenswert. Des Weiteren wäre eine doppelte Erschließung sowohl von der Stadionstraße als auch von der Lindeallee
			Der Anregungsgeber merkt an, dass der ehemalige, große Parkplatz an der Stadionstraße regelmäßig gut belegt war. Der neugeplante Parkplatz wäre deutlich kleiner. Auch die angrenzende Klimaschutzsiedlung ist mit wenigen Parkplät-	durch den hohen Versiegelungsgrad nicht vertretbar. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellplatzbedarf für die geplante Einfachsporthalle wurde nach den Vorgaben der Bauordnung NRW bestimmt und eine deutlich großzügigere Verkehrsfläche
			zen ausgestattet. Hier werden Konflikte beim ruhenden Ver- kehr, besonders bei Veranstaltungen, befürchtet. Es wird eine anderweitige Planung für den Parkplatz gefordert.	für die Parkplätze südlich des geplanten Sporthallen- standortes ausgewiesen. Die jetzige Parkplatzplanung wird als sinnvoll angese- hen, anderweitige Planungen sind nicht notwendig.
			Es wird angemerkt, dass die Stadionstraße, die aktuell verkehrsberuhigt ist, als einzige, zentrale Zufahrt zum Sportzentrum umgewidmet werden soll. Dies würde die Bemühungen der Klimaschutzsiedlung konterkarieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadionstraße bietet durch ihre Größe und ihren Ausbau genügend Kapazitäten, um als zentrale Zufahrt zur Sporthalle zu fungieren. Das gesamte Sportzentrum ist auch weiterhin von meh-
				reren Straßen aus erreichbar. Zusätzlich wird eine integrierte Lage der Sporthalle als sinnvoll erachtet.
2	Privat 2	18.03.2014	Als zukünftiger Bewohner der Klimaschutzsiedlung befürchtet der Anregungsgeber, dass durch die geplante Einrichtung mehr Verkehr und Unruhe entsteht.	Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Durch die Verkleinerung und Verschiebung des Baufensters für die geplante Sporthalle in nordöstliche Richtung, rückt die Sporthalle von der südlich gelegenen Klimaschutzsiedlung ab. Der ausgewählte Standort integriert sich außerdem in ein bestehendes Sportzentrum und wird bereits durch Schulen und Vereinen zu Sportzwecken genutzt. Die Nutzung "Sport" mit dem
				Stadion sowie den weiteren Sportplätzen ist bereits vorhanden, so dass es sinnvoll ist, die neue Sporthalle

				in den vorhandenen Sportbereich einzufügen.
			Des Weiteren ist dem Anregungsgeber unklar, warum ein Teil der Klimaschutzsiedlung, das Baufeld 8, entfällt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für das Baufeld 8 wurde, wie für die weiteren Baufelder ein Wettbewerb durchgeführt. Jedoch fand sich für das Baufeld 8 durch die schwierigen Ausmaße keine passende bauliche Nutzung. Daher hat sich die Stadt für eine andere Nutzung entschieden. Im Bereich des Baufelds 8 ist nun eine Verkehrsfläche vorgesehen, um die notwendigen Parkplätze für die geplante Sporthalle zu errichten, um so die umliegenden Bereiche nicht mit ruhendem Verkehr sowie Suchverkehr zu belasten.
3	Privat 3	19.03.2014	Der Anregungsgeber Privat 3 merk an, dass das Baufenster auf seinem Grundstück in Richtung Süden verschoben wurde, so dass es zu nah an die Grenze rückt. Da eine Fassadenänderung mit einer Wohnraumerweiterung geplant ist, regt Privat 3 an, das Baufenster mittig auf sein Grundstück zu legen oder mindestens um einen Meter nach Norden zu verschieben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anordnung der Baufenster im Bereich des WA1 richtet sich nach einem harmonischen, städtebaulichen Muster. Die Baufenster sind, unter Beachtung der Grenzabstände, in regelmäßigen Abständen angeordnet und in ihrer Größe den einzelnen Grundstücken angepasst. Die Verlagerung des Baufensters würde das Muster durchbrechen und das harmonische Bild verstören. Die Notwendigkeit der Verschiebung des Baufensters entfällt, da der Anregungsgeber Privat 3 bereits eine Genehmigung für die Fassadenänderung nach § 34 BauGB erhalten hat.
			Des Weiteren wird angeregt, im nördlichen Bereich des WA 2 nur zwei Wohneinheiten pro Wohnhaus zuzulassen, um die offene und in Richtung Wald lockerer werdende Bebauung der Allee zu erhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im WA 2 werden pro Wohnhaus max. drei Wohneinheiten zugelassen. Angesichts der Größe der bereits bestehenden Bebauung sowie der ausgewiesen Baufenster ist diese Festsetzung sinnvoll. Durch die Festsetzung von max. zwei Vollgeschossen sowie einer abweichenden Bauweise, die vorschreibt, dass die Länge der Gebäude 15 m nicht überschreiten darf, wird so eine locker Bebauung sichergestellt.
4	Privat 4	20.03.2014	Der Anregungsgeber sieht sein Grundstück an der Diemstraße durch die geplante Lage der Sporthalle unmittelbar be-	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Baufenster für die geplante Halle wird verkleinert

troffen. Es wird befürchtet, dass die Ansiedelung und Errichtung einer Sporthalle mit dazugehörigen Pkw-Stellplätzen zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Werthaltigkeit des Grundstücks führt. Der Anregungsgeber bringt an, dass sich die zu errichtende Sporthalle durch die zu erwartende Höhe und Dimensionen nicht in die vorhandene, durch eingeschossige freistehende Einfamilienhäusern geprägte, Wohnbebauung einfügt und diese erheblich überragt.	und in nordöstliche Richtung verschoben, so dass die Sporthalle weiter von der Bebauung an der Diemstraße weg rückt. Durch eindeutige Festsetzungen der zulässigen Höhe der Sporthalle und des Bezugspunkts für die Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan ist die Höhe der geplanten Sporthalle bereits auf das notwendige Maß begrenzt worden. Eine darüberhinausgehende Begrenzung der Höhe und Dimension ist städtebaulich nicht notwendig. Das Kriterium des sich Einfügens ist hier nicht ausschlaggebend, da der Standort der geplanten Sporthalle innerhalb des Geltungsbereichs des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans liegt. Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um den Bau der Sporthalle planungsrechtlich zu sichern und die Sporthalle in das bestehende Sportzentrum zu integrieren.
Es wird vorgebracht, dass die Stellplätz, angestrebte Gastro- nomieeinrichtungen sowie Sportveranstaltungen an Wo- chenenden und Feiertagen zur Erhöhung der Lärmimmissio- nen und somit zur potenziellen Störung des Wohnens führen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die voraussichtlichen Lärmimmissionen werden durch ein Lärmgutachten geprüft. Das Gutachten wird während der Offenlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
Das Grundstück des Anregungsgebers grenzt an die Grünfläche an, auf welcher der Bebauungsplan den Parkplatz für die Sporthalle vorsieht. Die Ausweisung der Parkplatzfläche führt, laut Anregungsgeber, dazu, dass sein Grundstück durch zusätzliche Immissionen der angrenzenden Stellplätze belastet wird. Die Abschirmfunktion der Grünfläche vor Sportlärm wird aufgehoben.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Ausweisung einer Verkehrsfläche für Parkplätze südlich des Sporthallenstandorts ist notwendig, um die geforderten Stellplätze nachzuweisen und die umliegenden Straßen nicht mit ruhendem Verkehr zu belasten. Des Weiteren ist es sinnvoll, Parkmöglichkeiten möglich nah an die Sporthalle zu bringen, um kurze Wege für alle Nutzergruppen zu gewährleisten. Die Belastungen durch den ruhenden Verkehr in diesem Bereich werden außerdem in einem Lärmgutachten geprüft. Dieses wird während der Offenlage einzusehen sein.
Des Weiteren verweist der Anregungsgeber darauf, dass die Verlagerung der Grünfläche zu einer Sackgassenbildung in	Der Anregung wird gefolgt. Ein Teil der Grünfläche im südwestlichen Bereich des

			der Diemstraße führt und somit die Zufahrt zu seinem Grundstück erheblich erschwert wird.	Plangebiets wird zurück genommen und durch die Ausweisung einer Verkehrsfläche sowie eines Fuß- und Radwegs ersetzt. So wird sichergestellt, dass weiterhin eine Verbindung zwischen den Straßen Schauinsland und Diemstraße besteht.
5	Privat 5	20.03.2014	Durch die Ausweisung einer Grünfläche an der Diemstraße / Ecke Schauinsland sieht der Antragsteller die Zufahrt zu seiner Garage sowie die Zugangsmöglichkeiten zu seinem Grundstück eingeschränkt.	Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung in diesem Bereich wird angepasst. Statt der Grünfläche wird im südwestlichen Bereich des Plangebiets eine Verkehrsfläche sowie ein Fuß- und Radweg ausgewiesen. Auf diese Weise bleiben die Zufahrt zu der Garage des Anregungsgebers sowie die Zugangsmöglichkeiten zu dem Grundstück erhalten.
			Es wird angeregt, die Grünflächen wegen ihrer Nähe zum Haus des Anregungsgebers regelmäßig zu pflegen. Dies wird zurzeit nicht gemacht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Pflege von Grünflächen ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens und kann daher in diesem nicht geregelt werden.
			Durch den Bau einer 15 m hohen Sporthalle sieht der Anregungsgeber Gefahr für das Wohngebiet. Durch Sportveranstaltungen und deren Besucher werden die Ruhe und dadurch die Wohnqualität gestört.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Bebauungsplan setzt eine zulässigen Höhe der Sporthalle sowie den Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen fest. Die Sporthalle darf demnach nur 8,5 m hoch werden und rückt außerdem durch die Verschiebung und Verkleinerung des Baufensters weiter von der Wohnbebauung ab. Die möglichen Lärmbelastungen durch Sportveranstaltungen und deren Besucher werden im Lärmgutachten geprüft. Dieses wird während der Offenlage einzusehen sein.
6	Privat 6	20.03.2014	Der Anregungsgeber bringt an, dass der Bebauungsplan 1-296-0 in Bestandteilen in jeglicher Form die Ziele der angestrebten Klimaschutzsiedlung Mühlenberg konterkariert und sich nicht annährend in die vorhandene und angestrebte Bebauung einfügt. Höhenentwicklung und Dimensionierung der geplanten Bebauung sind städtebaulich nicht mit dem benachbarten Allgemeinen Wohngebiet verträglich. Große Bedenken bestehen außerdem bezüglich der erhöhten verkehrlichen Belastung für den aktiven und ruhenden Ver-	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Den beigefügten Zeichnungen nach richtet sich die Anregung vornehmlich gegen die geplante Sporthalle. Zum einen rückt die geplante Sporthalle durch die Verkleinerung und Verschiebung des Baufensters in nordöstliche Richtung von der südlich gelegenen Klimaschutzsiedlung ab. Zum anderen ist das Kriterium des sich Einfügens hier nicht ausschlaggebend, da der Standort der geplanten

			kehr auf der Stadionstraße und somit für das gesamte Gebiet. Das wird für die Vermarktung und Umsetzung der Klimaschutzsiedlung als wesentlicher und gravierender Nachteil gesehen.	Sporthalle innerhalb des Geltungsbereichs des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans liegt. Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um den Bau der Sporthalle innerhalb eines bestehenden Sportzentrums planungsrechtlich zu sichern. Der geplante Standort integriert sich in die bestehenden Sportanlagen und wird bereits durch Schulen und Vereinen zu Sportzwecken genutzt. Durch die integrierte Lage des Sportzentrums werden außerdem Verkehrswege eingespart. Ein Nachteil für die Vermarktung und Umsetzung der Klimaschutzsiedlung wird durch die Planung nicht gesehen.
7	Privat 7	21.03.2014	Zum einen bringt der Anregungsgeber zum Ausdruck, dass die geänderten Festsetzungen bezüglich der Sporthalle begrüßt werden. Zum anderen wird angeregt, einige Baufenster entlang der Lindenallee, im WA 2, zu ändern. Der Anregungsgeber ist	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Größe der Baufenster im WA 2 richtet sich nach
			der Meinung, dass die Lindenallee durch eine offene Bebau- ung geprägt ist. Die Baufenster nordwestlich an der Lin- denallee werden diesem Charakter nicht gerecht, da sie ein Mehrfamilienhaus erlauben. Dadurch würde das Bild der offenen Bebauung zerstört werden. Es wird daher gefordert, ein Baufenster für ein zweigeschossiges Einfamilienhaus auszuweisen.	der Bestandsbebauung und lässt nur moderate Erweiterungsmöglichkeiten zu. Des Weiteren erlauben die Festsetzungen des Bebauungsplans im WA 2 bereits eine maximal zweigeschossige Bebauung. Diese Festsetzung trifft auf einen Großteil der bereits vorhandenen Wohngebäude in diesem Nutzungsgebiet sowie auf die Gebäude der gegenüberliegenden Straßenseite zu. Eine offene und gegliederte Bebauung wird außerdem durch die Vorgabe einer abweichenden Bauweise sichergestellt. Diese schreibt vor, dass die Länge der Gebäude 15 m nicht überschreiten darf. Darüber hinaus gehende Beschränkungen entsprechen nicht dem Charakter der bestehenden Bebauung und sind daher städtebaulich nicht sinnvoll.
			Bei der Erschließung des neu geplanten WA 5 durch die Planstraße an der Ecke Lindenallee/ Bresserbergstraße wurden die schutzwürdigen Belange der Anwohner nicht ausreichend berücksichtigt. Durch die verkehrliche Anbindung des WA 5 über die Lindenstraße würden es, laut Anregungsge-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Varianten der Erschließung des WA 5 über die Straße Hellingsbüschehen oder die Stadionstraße wurden seitens der Veraltung geprüft und als städtebaulich nicht sinnvoll erachtet. Die Planstraße zum WA 5 von

			ber, zu erhebliche Belastungen der Anwohner durch Geräusch- und Schadstoffimmissionen der Fahrzeuge führen. Da die Planstraße nur wenige Meter vom Kreuzungspunkt Lindenallee/ Bresserbergstraße liegt, wird hier eine Gefahrensituation gesehen. Eine besondere Gefährdung wird den Fahrradfahrern zugesprochen, die mit hohen Geschwindigkeiten von der abschüssigen Bresserbergstraße in die Lindenallee einbiegen würden. Daher wird angeregt, das WA 5 verkehrstechnisch über die Straße Hellingsbüschchen oder die Stadionstraße als Sackgasse zu erschließen.	der Lindenallee aus stellt die kürzeste Erschließungsstrecke dar und ist möglichst klein dimensioniert. Auf diese Weise werden sowohl der Versiegelungsgrad als auch die Erschließungskosten auf das notwendigste Maß beschränkt. Das Gefahrenpotenzial für die Verkehrsteilnehmer an der Ecke Lindenallee/ Bresserbergstraße wird als nicht hoch angesehen, da es sich um eine Sackgasse handelt, die vorwiegend von Anliegern genutzt wird. Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen im WA 5 nur eine eingeschossige und offene Bauweise zu. Dementsprechend wird eine starke Verdichtung in diesem Bereich verhindert, so dass die Erschließungsstraße nicht stark frequentiert sein wird.
8	Privat 8	24.03.2014	Der Anregungsgeber bringt grundsätzliche Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-296-0 vor. Es wird angeregt, es bei den bisherigen Festsetzungen des Baufelds 8 der Klimaschutz-Siedlung aus dem Bebauungsplan Nr. 1-053-1 für den Bereich "Buchenhecke/ Merowingerstraße/ Stadionstraße" zu belassen. Folgende Gründe werden für diese Forderung vorgebracht: Die durch den Anregungsgeber vertretenen Mandantin verpflichtete sich im Kaufvertag für das Baufeld 7 der Klimaschutz-Siedlung am Mühlenberg die Qualitäten einer Klimaschutz-Siedlung im gesamten Plangebiet für einen Zeitraum von min. 10 Jahren zu erhalten und die Pflicht zur Bebauung mit besonderer städtebaulicher und sozialer Qualität auch an Rechtsnachfolger weiterzugeben. Der Anregungsgeber bringt an, dass die Absicht eines überdimensionierten Sporthallenbaus, unmittelbar an das Baufeld 7 angrenzend, sowie der Wegfall des Baufeldes 8, zu keinem Zeitpunkt von der Verwaltung der Stadt thematisiert wurden. Der Kauf von Bauland in den Baufeldern 1 und 7 erfolgte seitens der Mandantin des Anregungsgebers daher in Unkenntnis der Planungen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Regelungen zu Kaufverträgen im Rahmen anderer Bebauungspläne sind nicht Teil dieses Bebauungsplanverfahrens und können daher nicht in diesem geklärt werden. Der Bebauungsplan setzt für die Sporthalle eine Höhe von 8,50 m fest. Dies ist keine überdimensionierte Höhe für eine Sporthalle. Des Weiteren wird das Thema Sporthallenneubau in diesem Bereich bereits seit 2012 bei der Verwaltung sowie in den zuständigen Ausschüssen und im Rat thematisiert.
			Der Anregungsgeber bemängelt die Umsiedelung eines	Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Mehrsparten-Sportvereins und die Konzentration des fließenden und ruhenden Verkehrs in das Plagebiet der Klimaschutzsiedlung, anstelle des Baufelds 8 mit einer zulässigen zweigeschossigen Bebauung. Anstelle der eingeschossigen Umkleidekabine wird eine Sporthalle "hineingeklotzt". Die Ausmaße der Halle werden mit 40x45 Metern sowie einer Höhe von ca. 14 Metern beschrieben. Es wird eine massive Dauerbelastung aller Anlieger durch die Nutzung der Sporthalle durch den Vereins- und Schulsport befürchtet. Es wird behauptet, dass die Sporthalle mit ihrer zulässigen Gesamthöhe die geplanten Wohnungen im Baufeld 7 überschatten wird.	Das Baufenster für die geplante Sporthalle wird verkleinert und nordöstlich, in Richtung Stadion, verschoben. So rückt die Sporthalle von der südlich gelegenen Klimaschutzsiedlung ab. Die Höhe der Sporthalle wird bereits im Bebauungsplan eindeutig festgelegt. Es wird eine Sporthalle mit einer Höhe von max. 8,50 m zugelassen. Die Ausweisung einer Verkehrsfläche für Parkplätze südlich des Sporthallenstandorts ist notwendig, um die geforderten Stellplätze nachzuweisen und die umliegenden Straßen nicht mit ruhendem Verkehr zu belasten. Des Weiteren ist es sinnvoll, Parkmöglichkeiten möglich nah an die Sporthalle zu bringen, um kurze Wege für alle Nutzergruppen zu gewährleisten. Die Belastung der Anlieger durch die Nutzung der neu geplanten Sportstätte und den Verkehr wird in einem Lärmgutachten geprüft. Das Gutachten wird während der Offenlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
Des Weiteren wird vermutet, dass die Anzahl der ausgewiesenen Parkplätze nicht ausreichen werde.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellplatzbedarf für die geplante Einfachsporthalle wurde nach den Vorgaben der Bauordnung NRW berechnet. Die ausgewiesene Verkehrsfläche für die Parkplätze ist großzügig ausgelegt, um über den Bedarf hinaus, auch zu Spitzenzeiten, genügend Parkplätze zu bieten.
Es wird bemängelt, dass die Entwurfsbegründung keine Ansätze enthält, wie mit den extremen Umweltbelastungen einschließlich der verkehrsmäßigen Beeinträchtigung der umliegenden Straßenzüge und den Lärmimmissionen umgegangen werden soll.	Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan werden zum einen ein Umweltbericht, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und eine Artenschutzprüfung erstellt, die die Umweltauswirkungen der Planung betrachten. Zum anderen werden mittels eines Lärmgutachtens die möglichen Belastungen der umliegenden Bereiche durch die Nutzung der geplanten Sporthalle sowie

	durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen bzw. durch den zusätzlichen ruhenden Verkehr untersucht. Alle genannten Dokumente werden während der Offen- lage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
Der Anregungsgeber bringt vor, dass durch die Planung der Sporthalle sowie die Überlagerung des Baufelds 8 mit einer Parkplatzfläche, der Gebietsbewahrungsanspruch hinsichtlich des Baugebiets gemäß Bebauungsplan Nr. 1-053-1 massiv und in rechtswidriger Weise verletzt wird. Verkehrstechnisch und hinsichtlich der Emissionen des Sportbetriebs innerhalb und außerhalb der Halle wird die überwiegende Belastung nicht im Bereich des Bebauungsplans Nr. 1-296-0 auftreten, sondern im Bereich des Bebauungsplans Nr. 1-053-1. So wird das Gebiet der Klimaschutzsiedlung substantiell beeinträchtigt und im Wohnwert gemindert. Die neue Nutzung wird als gebietsschädigend eingestuft, da sich die hinzutretende Nutzung nicht in die vorhandene Art der baulichen Nutzung einfügt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Belastungen der umliegenden Bereiche durch die Nutzung der geplanten Sporthalle sowie durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen bzw. durch den zusätzlichen ruhenden Verkehr werden in einem Lärmgutachten untersucht. Dieses Gutachten wird während der Offenlage einzusehen sein.
Es wird erklärt, dass die Sporthalle gebietsunverträglich ist. In einem Allgemeinen Wohngebiet sind nach BauNVO Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke allgemein zulässig. Die Art und der Umfang der Anlage müssen der Eigenart des Gebiets entsprechen und dürfen die Wohnfunktion nicht gefährden. Der Anregungsgeber ist der Meinung, dass ein Veranstaltungsort mit einer hohen Besucherzahl nicht in ein solches Gebiet gehört. Es wird angemerkt, dass der durch die Veranstaltungen hervorgerufene Lärm auf die Wohnbebauung nicht hinreichend berücksichtig wird. Der Lärm wäre durch Auflagen nur unzureichend zu bewältigen. Es wird darauf verwiesen, dass das im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-053-0 erstellte Schallschutz-Gutachten auf dem Plangebiet lastenden Sportlärm untersuchte. Es wurde festgestellt, dass Immissionsrichtwerte nur unter Schaffung von Schallschutzmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten eingehalten	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Standort der geplanten Sporthalle liegt innerhalb eines bestehenden Sportzentrums mit mehreren Anlagen für verschiedene Sportangebote. Eine Sporthalle entspricht daher genau dem Gebietscharakter und wird das Angebot des Sportzentrums sinnvoll ergänzen. Die mögliche Lärmbelastung der umliegenden Wohngebiete, auch durch seltene Ereignisse wie größere Veranstaltungen, wird in einem Gutachten geprüft. Dieses aktuelle Lärmgutachten wird derzeit erarbeitet, und wird die aktuelle Situation vollständig aufnehmen und neu bewerten. Das Gutachten kann während der Offenlage eingesehen werden.

werden können. Die Nutzungsszenarien, die durch die Planungen der Sporthalle möglich wären, werden als lärmintensiver, und damit als gebietsfremd, erachtet. Bezogen auf das Gebot der Rücksichtnahme erweist sich das	Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Bauvorhaben, laut Anregungsgeber, aus folgenden Gründen als grob rücksichtslos: Die geplante Sporthalle erzeugt wegen ihrer Länge/ Breite/ Höhe und der direkt gegenüberliegenden Lage eine massiv erdrückende Wirkung für die Wohnbebauung des Baufelds 7. Die geforderten städtebaulichen Qualitäten des Klimaschutz-Parks können nicht mehr erzielt werden. Das führt zu einer Wertminderung der Grundstücke.	Das Baufenster wird verkleinert und in nordöstliche Richtung verschoben, so dass es vom Baufeld 7 einen weiteren Abstand erhält. An dem Standort der Sporthalle ist bereits ein Sportzentrum mit Sportplätzen und Umkleideanlagen vorhanden. Die Zusammenlegung der sportlichen Nutzungen ist städtebaulich sinnvoll. Eine mögliche Lärmbelastung wird durch ein Gutachten abgeklärt, so dass das Gebot der Rücksichtnahme vollständig abgearbeitet wird.
Es wird eine Förderschädlichkeit für alle Investoren befürchtet, da die Energieagentur NRW während der frühzeitigen Beteiligung nicht beteiligt wurde.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Energieagentur NRW gehört nicht zu den Trägern öffentlicher Belange, und wird daher im Rahmen von Bebauungsplanverfahren seitens der Stadt Kleve nicht beteiligt. Hierbei ist anzumerken, dass die Klimaschutzsiedlung nicht im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt, deshalb ist es auch nicht sinnvoll die Energieagentur NRW zu beteiligen.
Es werden erhebliche Lärmbelästigungen durch ständig an- und abfahrende Fahrzeuge befürchtet sowie durch z.B. offen stehende Fenster, Lautsprecher innerhalb und außerhalb der Sportstätte oder durch eine Vielzahl von Personen vor der Halle oder auf dem Parkplatz. Auch Belästigungen durch technische Anlagen sowie durch ausdringendes Hallenlicht bis in die späten Abendstunden werden seitens des Anregungsgebers vorgebracht.	Der Anregung wird gefolgt. Die mögliche Lärmbelastung der umliegenden Wohngebiete auch zu späten Abendzeiten durch Besucher, das zusätzliche Verkehrsaufkommen und den ruhenden Verkehr, wird in einem Gutachten geprüft. Dieses wird während der Offenlage einzusehen sein.
Es wird davon ausgegangen, dass die Stellplätze nicht ausreichen werden und dadurch die Anliegerstraßen übermäßig belastet werden. Des Weiteren wird befürchtet, dass zu Spitzenzeiten der Sportveranstaltungen eine Nichterreichbarkeit des eigenen Grundstücks durch Parkplatzsuchende oder rechtswidrig geparkte Fahrzeuge drohen wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Stellplatzbedarf für die geplante Einfachsporthalle wurde nach den Vorgaben der Bauordnung NRW berechnet. Die ausgewiesene Verkehrsfläche für die Parkplätze ist großzügig ausgelegt, um über den Bedarf hinaus, auch zu Spitzenzeiten genügend Parkplätze zu bieten. Von einer Nichterreichbarkeit der Grundstücke

			Abschließend wird angeregt, die Festsetzungen des Höhen-	sowie einer Behinderung durch parkplatzsuchende Fahrzeuge wird daher nicht ausgegangen, da in Ausnahmesituationen auch westlich des Sportzentrums weitere Parkplätze genutzt werden könnten. Bei Auftreten von illegalen Parken können zusätzlich verkehrsrechtliche Maßnahmen veranlasst werden. Diese konkreten Regelunge können im Bauleitplanverfahren nicht getroffen werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.
			bezugspunkts angesichts der Hanglage eindeutiger zu definierten, da es sonst zu einer weiteren optischen Erhöhung des Bauvorhabens kommen kann.	Die Festsetzung des Höhenbezugspunkts ist im Bebauungsplan eindeutig bestimmt. Für die geplante Sporthalle ist zum einen eine maximale Gebäudehöhe gem. § 16 Abs. 3 und § 18 BauNVO als Oberkante (OK) mit 74,0 m üNN festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe wird als Maß von der Bezugsebene bis zum oberen Abschluss des Gebäudes definiert. Die Bezugsebene für die Höhenfestsetzungen liegt dabei für die Sporthalle bei 65,50 m üNN. Dieser Bezugspunkt wurde für den Bebauungsplan aufgemessen und liegt mittig in der Fläche für Sport- und Spielanlagen, auf der das Baufenster für die Sporthalle ausgewiesen ist. Somit sind die Höhenfestsetzungen eindeutig bestimmt und bedürfen keiner weiteren Konkretisierung.
9	Privat 9	24.03.2014	Der Anregungsgeber vertritt seine Mandanten, deren Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen oder an diesen angrenzen. Diese befürchten durch die geplante Neubebauung erheblich negative Auswirkungen auf ihre Grundstücke und sehen daher ihr subjektives Recht auf fehlerfreie Berücksichtigung verletzt. Bemängelt wird die verkehrstechnische Erschließung des Plangebiets WA5. Laut Anregungsgeber bedingen die negativen Auswirkungen der geplanten Straßenführung eine erhebliche Verminderung der Lebens- und Wohnqualität und damit eine erhebliche Wertminderung der Grundstückswerte. Es werden zwei Alternativen vorgeschlagen, wobei ausdrücklich eine Lösung als	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Variante der Erschließung des WA 5 über die Straße Hellingsbüschehen wurde seitens der Verwaltung geprüft. Einschließlich einer Wendemöglichkeit wäre der Weg von der Stadionstraße über die Straße Hellingsbüschehen in das neugeplante WA 5 für Verkehrsteilnehmer wesentlich länger, als über die Planstraße, die im Bebauungsplan vorgesehen ist. Außerdem würde die Erschließung des WA 5 von der Straße Hellingsbüschehen bedingen, dass mindestens ein zu schützender Baum gefällt werden müsste. Daher ist die Erschließungsvariante über die Straße

Sackgasse begrüßt wird. Als erste Variante wird eine Erschließung des WA 5 über eine Verlängerung der Straße Hellingsbüschchen vorgeschlagen. Der Anregungsgeber ist der Meinung, dass die jetzige Straßenführung des Hellingsbüschchens den Eindruck erweckt, als sei eine Verlängerung für eine Erschließung der dahinter liegenden Flächen vorgesehen gewesen. Vor allem, weil das Hellingsbüschchen am Ende keine Wendemöglichkeit erhalten hat. Bei dieser Variante hätte die Straße nur eine Länge von ca. 90 m, wohingegen die geplante Erschließung eine Länge von mindestens 130 m aufweist. Durch die Erschließung vom Hellingsbüschchen aus würden die Mandanten des Anregungsgebers von zusätzlicher Verkehrsbelästigung verschont bleiben. Hervorgehoben wird das Eckgrundstück, dass bei Umsetzung der Planung von drei Seiten von Straßen umgeben sein wird, von der Bresserbergstraße im Norden, der Lindenallee im Osten und der Planstraße im Süden. Hier wird die verkehrsrechtliche Zulässigkeit der Planstraße bezweifelt, da der Abstand der Planstraße zur Besserbergstraße als äußerst gering eingeschätzt wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan wurden alle notwendigen zuständigen externen und internen Stellen beteiligt. Es wurden keine Bedenken gegenüber der verkehrsrechtlichen Zulässigkeit der Planstraße geäußert. Daher wird von einer verkehrsrechtlichen Zulässigkeit der Erschließung ausgegangen. Des Weiteren ist die Planstraße zum WA 5 von der Lindenallee aus möglichst klein dimensioniert, um die
	umliegende Bebauung zu schonen und eine nachhaltige Verkehrsfläche zu errichten.
Als zweite Variante wird eine Erschließung des Plangebiets WA 5 über eine Straße zwischen dem Stadion und den Tennisplätzen, von der Stadionstraße aus, vorgeschlagen. Der Anregungsgeber bringt an, dass die Straße – auch wenn aus einer Schotterschicht bestehend – bereits vorhanden ist. Sie dient der Erreichbarkeit des Lagerplatzes, auf dessen Fläche das Plangebiet WA 5 vorgesehen ist. Diese Variante hätte den Vorteil, dass nur diejenigen vom zusätzlich entstehenden Verkehrslärm betroffen sein werden, die im Plangebiet WA 5 wohnen. Der Anregungsgeber sieht so das Gebot der Rücksichtnahme erfüllt, auch im Hinblick darauf, dass mit	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auch mit der Varianten der Erschließung des WA 5 über die Stadionstraße hat sich Veraltung auseinandergesetzt. Die neu entstehende Erschließungsstraße von der Stadionstraße zwischen den Sportplätzen und dem Stadion wäre wesentlich länger als die Planstraße von der Lindeallee aus. Das würde zu einem höheren Versiegelungsgrad führen, vor allem durch die Anlage weitere Stellplätze entlang der Straße. Auch bei dieser Variante wäre ein zu schützender Baum durch einen Teil der

	den Erschließungskosten nur die unmittelbar anliegenden	Verkehrsfläche überlagert und müsste für die Erschlie-
	Grundstückseigentümer belastet werden würden.	ßung gefällt werden.
	Des Weiteren sieht der Anregungsgeber den entscheidenden	Daher ist auch diese Erschließungsvariante des WA 5
	Vorteil, dass entlang der dieser Straße Parkplätze ausgewie-	über die Stadionstraße abzulehnen.
	sen werden könnten.	

Behörden und Träger öffentlicher Belange, Schreiben vom 08.02.2017

	Anregungs-	Datum	Anregung	Verwaltungsstellungnahme
	steller			
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14.02.2017		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Ein- bzw. Zweigeschossigkeit kann eine Gebäudehöhe von 30 m nicht erreicht werden. Sollte eine Überschreitung auftreten, wird das Bundesamt erneut beteiligt.
2	LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsma- nagement, Um- welt, Energie, RBB	20.02.2017	ge wird darauf hingewiesen das LVR -Amt für	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Behörden wurden bereits im Rahmen der Offenlage um Stellungnahme gebeten. Die angesprochenen Behörden haben keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert.
3	Bischöfliches Generalvikariat Münster	16.02.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
4	Westnetz GmbH	21.02.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
5	Deutsche Bahn	22.02.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
6	Stadtverwaltung Goch	24.02.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	

7	Straßen NRW	02.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
8	Bezirksregierung Düsseldorf	06.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
9	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	06.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
10	Handwerkskam- mer Düsseldorf	13.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
11	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	14.03.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
12_1	Kreis Kleve Untere Natur- schutzbehörde	04.04.2017	Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abwägungsfehler gemäß § 1 Abs. 6 BauGB nicht auszuschließen ist, da folgende Punkte nicht berücksichtigt worden sind.	
12_2			zierung herausgenommen. Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3	Da die Fläche nachweislich eine ehemalige Sportfläche ist und somit eine ehemals bauliche Nutzung, kann in diesem Fall die Natur-auf-Zeit-Regelung angewandt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.

	che Nutzung stattgefunden hat. Aus diesem Grund ist die ehemalige Sportfläche mit einer Wertigkeit von 2 Ökologischen Werteinheiten in die Bilanzierung mit aufzunehmen. Des Weiteren wird angemerkt, dass der in den aufgeführten Luftbildern aus den Jahren 2006 und 2015 sichtbare Gehölzbestand zur östlich angrenzenden Bebauung ebenfalls in der Bilanzierung zu berücksichtigen ist. Dem Vermeidungsgebot nach ist ebenso zu prüfen, ob diese Gehölze – zumindest teilweise – als erhaltenswert beurteilt in die Planung integriert und festgelegt werden können.
12_3	Es wird darauf hingewiesen, dass in Kapitel 4 des landschaftspflegerischen Fachbeitrags lediglich eine Auflistung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen von Beeinträchtigungen vor und während der Bauphase aufgeführt wird. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft oder Flächen für den Erhalt oder die Anpflanzung von Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 sind im Bebauungsplan aufgeführt aber weder planerisch dargestellt noch textlich ausgeführt und somit nicht gesichert.
12_4	Es wird angeregt, eine Klärung der Parkplatzsituation an der Straße Lindenallee zum Schutz der dortigen Allee als Bestandteil des Bebauungsplans. Im Bereich der Lindenallee sind gemäß § 41 LNatSchG die Beseitigung und alle Maßnahmen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder einer nachteiligen Veränderung führen könnten, verboten. Die Situation

		vor Ort zeigt, dass auf Grund der unklaren Parksitu-	
		ation die Trauf- und Wurzelbereiche zwischen den	
		Linden permanent als Parkfläche genutzt werden.	
12_5		Es wird darauf hingewiesen, dass die gemäß § 19	
		BauNVO mögliche Überschreitung der zulässigen	Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird die tatsächlich
		Grundflächenzahl in der Eingriffsbilanz zu berück-	festgesetzte Grundflächenzahl bilanziert. Evtl. Überschreitungen
		sichtigen ist.	werden nicht berücksichtigt, da diese auch nicht zwangsläufig eintreten.
12_6		Es wird darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten	
		auslösen eine entsprechende Artenschutzprüfung	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufge-
		der Stufe 2 durchzuführen ist. Daher ist die Untere	nommen.
		Naturschutzbehörde im jeweiligen Einzelfall (Fäl-	
		lung der Bäume mit Fortpflanzungsstätten, Abriss	
		der Gebäude, Veränderung der Fassade) erneut zu	
		beteiligen. Die Genehmigung für einen Abriss darf	
		erst erteilt werden, wenn die Untere Naturschutzbe-	
		hörde ihre Zustimmung gegeben hat.	
12a	Kreis Kleve	Auf Grund der Nähe zu der Sportanlage wird ange-	
	Untere Immissi-	regt, die bereits vorhandene sowie die neu geplante	
	onsschutzbehörde	Wohnnutzung hinsichtlich Lärm zu untersuchen.	Der Entwurf von 2014 beinhaltete noch den Bereich der Sport-
		Bereits in der Beteiligung im Jahr 2014 wurde um	
		die Erstellung eines Lärmgutachtens gebeten. Dies	Lärmgutachten erstellt. Dieses Gutachten wird im weiteren Ver-
		ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auch wei-	fahren aufgenommen und den Behörden und Trägern zur Verfü-
		terhin erforderlich.	gung gestellt.
			Für den Bereich des Bebauungsplans 1-053-0 (Mühlenberg)
			wurde seinerzeit ein Lärmgutachten erstellt. Ergebnis der Unter-
			suchung war, dass es im Bereich der Stadionstraße zu Über-
			schreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte kam. Auslö-
			ser sind die Tennis- und die Fußballnutzung.

	Für ein Baufenster an der Stadionstraße wird daher eine entspre-
	chende Festsetzung hinsichtlich passiver Schallschutzmaßnah-
	men getroffen. Der übrige Bereich des Bebauungsplans befindet
	sich in einer derartigen Entfernung zu den Fußballplätzen sowie
	den Tennisplätze, sodass negative Auswirkungen nicht zu er-
	warten sind.

Offenlage vom 01.03.2017 – 03.04.2017

	Anregungs-	Datum	Anregung	Verwaltungsstellungnahme
	steller			
1 1	Privat 1	30.11.2016		Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Größe des Baufensters
1_1		und		von 15 x 15 m ist ausreichend dimensioniert, um dort ein Ein-
		07.03.2017		familienhaus oder Doppelhaus realisieren zu können. Das Bau-
				fenster wird jedoch um 2 m Richtung Straße verschoben, um
				einen größeren Abstand von der hinteren Grundstücksgrenze zu
			_	ermöglichen und die derzeitige Bebaubarkeit des Baufensters
			ters könnte von 15 m auf etwa 12,5 m verringert	optimaler ausnutzen zu konnen.
1.0			werden.	
1_2				Der Anregung wird nicht gefolgt. Je Doppelhaushälfte wird
			,	weiterhin nur eine Wohneinheit zugelassen. Diese Festsetzung
			realisieren zu können.	entspricht zum großen Teil der umgebenden Bebauung und fügt
				sich daher in das Umfeld ein. Eine aufgelockerte und kleinteili-
				ge Bebauung ist auch hier als städtebauliches Ziel formuliert.
				Die Formulierung zur untergeordneten Wohneinheit wird ge-
				strichen, da eine eindeutige Definition der untergeordneten Be-
				deutung nicht gegeben ist.
2_1	Privat 2	13.03.2017	Es wird angeregt, die Baufenster entlang der Lin-	Der Bereich der Lindenallee (Nutzungsgebiet WA 1 und Nut-
			denallee auf den Bestand zu reduzieren und keine	zungsgebiet WA 2) wird aus dem Bebauungsplan herausge-
			Planungen zuzulassen, die hinsichtlich Maß, Bau-	nommen. Somit wird in diesem Bereich das derzeitige Pla-
			weise und überbaubarer Grundstücksfläche den	nungsrecht – unbeplanter Innenbereich gem. §34 BauGB - be-
			vorherrschenden Charakter verändern. Diese Anre-	lassen.

gung wird durch folgende Ausführungen begründet:

Die Lindenallee wird von der Anregungsstellerin als historische Straße mit einer gewachsenen Struktur und einem besonders hohen Wohnwert beschrieben. Durch den Bebauungsplan soll laut Anregungsstellerin je Parzelle ein Gebäude mit drei Geschossen zulässig sein, weiterhin stehen die ausgewiesenen Baufenster in einem eklatanten Missverhältnis zur tatsächlichen Größe der existierenden Häuser.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Baufenster auf den Flurstücken 147 und 148 zu besonders abenteuerlichen Phantasiereisen einlädt und den Bau eines beeindruckenden Wohnblocks ermögliche. Zudem wird die Frage gestellt, bei welchem Ereignis die Baufenster auf den Flurstücken 248-267 realisiert werden oder wie die beiden geordnet wirkenden Felder auf einem durchgehenden Gebäude zu verstehen sind.

Weiterhin wird kritisiert, dass der Bebauungsplan die nach oben und zum Wald hin zunehmend "luftigeren" Abstände zwischen den einzelnen Häusern ignoriert. Eine Realisierung des Bebauungsplanes würde laut Anregungsstellerin einer völligen Verheerung der besonderen Merkmale der oberen Lindenallee gleichkommen.

Es wird der Vorwurf geäußert, dass für die Stadt Kleve die allmähliche Herstellung einer Neuord-

			nung durch den Bau wirtschaftlich interessanter	
			Wohnklötze in einer besten Wohnlage Kleves von	
			höherem Wert sei als die Bewahrung eines eigent-	
			lich wertvollen Bestandes.	
2_2			Es wird angeregt, die Erschließung des Nutzungs-	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			gebietes WA 5 im Sinne einer behutsamen Sied-	
			lungsflächenentwicklung von der Stadionstraße aus	Die geplante Erschließung wurde geprüft und ist zu empfehlen.
			zu prüfen.	
2_3			Es wird angeregt, die schützenswerten Bäume auf	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			dem Flurstück 243 zu schützen.	
				Ein Schutz der Bäume ist auf Grund der geplanten Erschlie-
				ßungssituation nicht möglich.
3_1	Privat 3	11.03.2017	Es wird angeregt, im Nutzungsgebiet WA 1 und	Der Bereich der Lindenallee (Nutzungsgebiet WA 1 und Nut-
				zungsgebiet WA 2) wird aus dem Bebauungsplan herausge-
			,	nommen. Somit wird in diesem Bereich das derzeitige Pla-
			der Straße zu erhalten. Das gilt insbesondere für die	nungsrecht – unbeplanter Innenbereich gem. §34 BauGB - be-
			Flurstücke 184, 189, 190, 193, 194 sowie 146, 147,	lassen.
			148 und 149. So soll die offene und in Richtung	
			Wald locker werdende Bebauung gewahrt werden.	
			Es ist aus Sicht der Anregungssteller nicht nach-	
			vollziehbar, dass im Nutzungsgebiet WA1 im jetzi-	
			gen Entwurf drei Wohneinheiten pro Baufenster	
			ausgewiesen werden, da die vorherigen Entwürfe	
			eine Ausweisung von zwei Wohneinheiten je Bau-	
			fenster vorsahen.	
3_2			,	Der Bereich der Lindenallee (Nutzungsgebiet WA 1 und Nut-
				zungsgebiet WA 2) wird aus dem Bebauungsplan herausge-
			Grund der Ausweisung von großen Baufenstern ein	nommen. Somit wird in diesem Bereich das derzeitige Pla-
				nungsrecht – unbeplanter Innenbereich gem. §34 BauGB - be-
			schossiges Gebäude mit einem dritten (Dach-) Ge-	lassen.
			schoss zu errichten. Bisher stehen dort bis auf ein	

			Gebäude sind nur ,kleine' Einfamilienhäuser. Zu-	
			dem machen die großzügigen Freiflächen zwischen	
			den vergleichsweise kleinen Häusern den Charakter	
			der Straße aus.	
3_3			Es wird angeregt im Nutzungsgebiet WA 2 keine	Der Bereich der Lindenallee (Nutzungsgebiet WA 1 und Nut-
			grenzüberschreitende Bebauung zuzulassen.	zungsgebiet WA 2) wird aus dem Bebauungsplan herausge-
				nommen. Somit wird in diesem Bereich das derzeitige Pla-
				nungsrecht – unbeplanter Innenbereich gem. §34 BauGB - be-
				lassen.
3_4			Es wird angeregt, die Planstraße zur Erschließung	Die Straßen wird von der Lindenallee sowie von dem Hellings-
			des Nutzungsgebietes WA 5 abzubinden, um hier	büschchen angeschlossen. So ergibt sich sinnvolle Erschlie-
			keine Durchgangsstraße zu ermöglichen.	ßung, die auch die nähere Umgebung so wenig wie möglich
				beeinträchtigt. Ordnungsbehördliche Entscheidungen sind nicht
				Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Inwieweit eine späte-
				re Abbindung der Straße erfolgt, wird zukünftig entschieden.
			Zudem wird angeregt zu prüfen, ob eine Erschlie-	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			ßung des Nutzungsgebietes WA 5 von der Stadions-	Eine Erschließung des Nutzungsgebiets WA 5 (jetzt WA 2)
				über das Gelände der Sportanlage ist städtebaulich nicht sinn-
				voll. Die Sportfläche sollte als Einheit gesehen werden und
			plätze einrichten.	nicht durch eine Straße durchschnitten werden.
4 1	Privat 4	23.03.2017	Es wird darauf hingewiesen, dass die Bebauung des	
_			ehemaligen Lagerplatzes sowie die Verkehrsfüh-	
				Durch die Bebauung des ehemaligen Sportplatzes mit nur Ein-
				wahrnehmbar ist.
4 2			Es wird darauf hingewiesen dass durch die Größe	
				Durch die Bebauung des ehemaligen Sportplatzes mit nur Einfamilienhäusern oder Doppelhäusern findet im hinteren Bereich keine starke Verdichtung statt. Daher wird kein übermäßiger Verkehr produziert, welcher die Allee als Spazierweg verändern würde. Insbesondere wird Eindruck von der Lindenallee nicht beeinträchtigt, da das neue Baurecht von der Lindenallee nicht
4 2			Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Größe	Der Bereich der Lindenallee (Nutzungsgebiet WA 1 und Nut-

			der Baufenster befürchtet wird, dass der besondere	zungsgebiet WA 2) wird aus dem Bebauungsplan herausge-
			Charakter der Lindenallee endgültig aufgegeben	nommen. Somit wird in diesem Bereich das derzeitige Pla-
			wird.	nungsrecht – unbeplanter Innenbereich gem. §34 BauGB - be-
				lassen.
4_3			Es wird angeregt, dass Baufenster auf den Flurstü-	Der Bereich der Lindenallee (Nutzungsgebiet WA 1 und Nut-
			cken 147 und 148 nicht als ein Baufenster darzu-	zungsgebiet WA 2) wird aus dem Bebauungsplan herausge-
			stellen, da durch dieses Baufenster die Eigenart des	nommen. Somit wird in diesem Bereich das derzeitige Pla-
			seit 1937 bestehenden Gebäudes auf dem Flurstück	nungsrecht – unbeplanter Innenbereich gem. §34 BauGB - be-
			148 in erheblichem Maße beeinträchtigt wird.	lassen.
5_1	Privat 5	01.04.2017	Es wird angeregt im Nutzungsgebiet WA1 und WA	Der Bereich der Lindenallee (Nutzungsgebiet WA 1 und Nut-
			2 die maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten	zungsgebiet WA 2) wird aus dem Bebauungsplan herausge-
			von drei auf zwei zu begrenzen	nommen. Somit wird in diesem Bereich das derzeitige Pla-
				nungsrecht – unbeplanter Innenbereich gem. §34 BauGB - be-
			Begründet wird dies im WA 1 damit, dass sich die-	lassen.
			ser Teil insbesondere durch die Ausstrahlung einer	
			Gartenstadt auszeichnet, deren Einfamilienhäuser	
			von großzügigen Gärten umgeben sind (insbesonde-	
			re Flurstücke 184, 189, 190, 193, 194). Da die vor-	
			herigen Entwürfe eine Beschränkung im WA1 auf 2	
			Wohneinheiten vorsahen, ist aus Sicht der Anre-	
			gungssteller nicht verständlich, dass die Begren-	
			zung nun auf drei Wohneinheiten erhöht wurde.	
			Insbesondere im Hinblick auf anstehende Generati-	
			onenwechsel bestünde so die Gefahr, dass die be-	
			stehenden Gebäude abgerissen und durch Wohnge-	
			bäude mit drei Wohneinheiten in einer zweige-	
			schossigen Bauweise mit einem dritten (Dach-)	
			Geschoss ersetzt werden, infolgedessen sich der	
			Charakter des Plangebiets grundlegend ändern wür-	
			de. Statt Einfamilienhäuser in 'Gärten', die den	
			allmählichen Übergang zum Wald markieren, ent-	

	stünden dann wuchtige Gebäude, welche die unter	
	Schutz stehenden Lindenbäume der Lindenallee	
	optisch erheblich beeinträchtigen würden.	
	Im Nutzungsgebiet WA 2 wird ebenso aufgeführt,	
	dass insbesondere der obere Teil von großzügigen	
	Grenzabständen geprägt ist und primär Gebäude mit	
	einer Wohneinheit vorzufinden seien. Gebäude mit	
	drei oder mehr Wohneinheiten würden eine Aus-	
	nahme darstellen und würden so durch die geplan-	
	ten Festsetzungen des Bebauungsplans zur Regel	
	gemacht. Wie bereits zum Nutzungsgebiet WA 1	
	wird auf den anstehenden Generationenwechsel	
	hingewiesen, wodurch es zu einem Abriss der Ein-	
	familienhäuser kommen kann, welche dann durch	
	zweigeschossige Wohngebäude mit einem dritten	
	(Dach-) Geschoss und drei Wohneinheiten ersetzt	
	werden. Dadurch würde die im oberen Teil des	
	Nutzungsgebiets WA 2 noch vorhandenen offene	
	und Richtung Wald lockerer werdende Bebauung	
	vollends verloren gehen.	
5_2	Es wird angeregt, im Nutzungsgebiet WA 2 keine	Der Bereich der Lindenallee (Nutzungsgebiet WA 1 und Nut-
	grenzüberschreitenden Baufenster auszuweisen.	zungsgebiet WA 2) wird aus dem Bebauungsplan herausge-
		nommen. Somit wird in diesem Bereich das derzeitige Pla-
		nungsrecht – unbeplanter Innenbereich gem. §34 BauGB - be-
		lassen.
5_3	Es wird angeregt, die Erschließung des Nutzungs-	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	gebietes WA 5 über die Stadionstraße und nicht	
	über die Lindenallee zu realisieren. Ein entspre-	Eine Erschließung des Nutzungsgebiets WA 5 (jetzt WA 2)
	chender Weg sei dort bereits vorhanden und könnte	über das Gelände der Sportanlage ist städtebaulich nicht sinn-
	ausgebaut werden. Zudem könnten auf diese Weise	voll. Die Sportfläche sollte als Einheit gesehen werden und

			noch weitere Parkplätze entlang des Sportplatzes	nicht durch eine Straße durchschnitten werden.
			geschaffen werden.	
			,	Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen im WA 5 nur
			über die Lindenallee die schutzwürdigen Belange	eine eingeschossige und offene Bauweise sowie Einzel- und
			der Anwohner nicht ausreichend berücksichtigt	Doppelhäuser zu. Dementsprechend wird eine starke Verdich-
			werden, da es dadurch zu einer erheblichen Belas-	tung in diesem Bereich verhindert, so dass die Erschließungs-
			tung der Anwohner durch Geräusch- und Schad-	straße nicht stark frequentiert sein wird. Erhebliche Belastungen
			stoffimmissionen kommen würde. Zudem stellt	durch Geräusch- und Schadstoffimmissionen sind daher auszu-
			diese Erschließung eine Gefährdungssituation -	schließen.
			insbesondere für Fahrradfahrer – im Kreuzungsbe-	Im Zuge der Offenlage zum Bebauungsplan wurden alle not-
			reich Lindenallee/Bresserbergstraße dar. Es wird	wendigen zuständigen externen und internen Stellen beteiligt.
			daher vorgeschlagen, die Erschließung des Nut-	Es wurden keine Bedenken gegenüber der verkehrsrechtlichen
			zungsgebietes WA 5 über die Stadionstraße entlang	Zulässigkeit der Planstraße geäußert. Daher wird davon ausge-
			des Sportplatzes über den bereits dort vorhandenen	gangen, dass das Gefahrenpotenzial für die Verkehrsteilnehmer
			Weg zu führen.	an der Ecke Lindenallee/ Bresserbergstraße als nicht hoch anzu-
				sehen und damit verträglich ist.
5_4			Es wird angemerkt, keine Durchgangsstraße zwi-	Ordnungsbehördliche Entscheidungen sind nicht Bestandteil
			schen Stadionstraße und Lindenallee entstehen zu	des Bebauungsplanverfahrens. Ob eine Abbindung der Straße
			lassen, da diese von Autofahrern als Abkürzung zur	erfolgt, wird zukünftig entschieden.
			Bresserbergstraße genutzt würde.	
6_1	Privat 6	03.04.2017	Es wird darauf hingewiesen, dass sich dem Schrei-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			ben von Privat 3 vom 11.03.2017 bezgl. der Anre-	
			gungen zum Bebauungsplan angeschlossen wird.	Es wird auf die Anregungen und entsprechenden Verwaltungs-
				stellungnahmen von Privat 3 verwiesen.
6_2			Es wird darauf hingewiesen, dass niemand die bau-	` & & &
			lichen Veränderungen auf Grund des Bebauungs-	zungsgebiet WA 2) wird aus dem Bebauungsplan herausge-
			plans möchte. Es erfolgt ein Verweis auf die Bür-	
			gerversammlung und einem Zeitungsartikel.	nungsrecht – unbeplanter Innenbereich gem. §34 BauGB - be-
				lassen.

		Es wird darauf hingewiesen, dass durch die neuge-	Der Hinweis bzgl. der Erschließungssituation wird zurückge-
		plante Straße vom Hellingsbüschehen aus und die	wiesen.
		Festsetzung von drei Wohneinheiten je Grundstück	
		die jetzige bauliche Situation sowie der Charakter	Die Planstraße dient zur Erschließung des Innenbereichs (jetzt
		der Straße negativ verändert würden.	WA 2). Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen im WA 2
			nur eine eingeschossige und offene Bauweise sowie Einzel- und
			Doppelhäuser zu. Dementsprechend wird eine starke Verdich-
			tung in diesem Bereich verhindert, so dass die Erschließungs-
			straße nicht stark frequentiert werden wird. Eine grundlegende
			Änderung der baulichen Situation sowie des Charakters der
			Straße ist daher nicht zu erwarten.
			Der Hinweis bzgl. der Wohneinheiten wird zur Kenntnis ge-
			nommen.
			Den Densieh den Lindenellee (Nyterungsgehiet WA 1 und Nut
			Der Bereich der Lindenallee (Nutzungsgebiet WA 1 und Nutzungsgebiet WA 2) wird aus dem Bebauungsplan herausge-
			nommen. Somit wird in diesem Bereich das derzeitige Pla-
			nungsrecht – unbeplanter Innenbereich gem. §34 BauGB - be-
			lassen.
Privat 7	03 04 2017	Der Anregungsgeher vertritt seine Mandanten de-	
111vat /	03.04.2017		Det Attregung whet ment geroigt.
		1 2 2	
		ten Straßenführung eine erhebliche Verminderung	
	Privat 7	Privat 7 03.04.2017	Privat 7 O3.04.2017 Der Anregungsgeber vertritt seine Mandanten, deren Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen oder an diesen angrenzen. Diese befürchten durch die geplante Neubebauung erheblich negative Auswirkungen auf ihre Grundstücke und sehen daher ihr subjektives Recht auf fehlerfreie Berücksichtigung verletzt. Bemängelt wird die verkehrstechnische Erschließung des Plangebiets WA5. Laut Anregungsgeber bedingen die negativen Auswirkungen der geplan-

der Lebens- und Wohnqualität und damit eine er-	
hebliche Wertminderung der Grundstückswerte. Es	
werden drei Alternativen vorgeschlagen, wobei	
ausdrücklich eine Lösung als Sackgasse begrüßt	
wird.	
	Die erste vorgeschlagene Variante der Erschließung über die Straße Hellingsbüschehen ist im Bebauungsplan bereits dargestellt. Eine ausschließliche Erschließung nur über die Straße Hellingsbüschen wird nicht verfolgt, da derzeit nicht sichergestellt werden kann, dass diese Variante realisiert werden kann.
2. Als zweite Variante wird eine Erschließung über die Stadionstraße vorgeschlagen, wobei die Straße zwischen den Tennisplätzen und dem Stadion erfolgen soll und somit die Zuwegung, die derzeit als Zuwegung zum Lagerplatz genutzt wird.	1
3. Als dritte Variante wird ebenso eine Erschließung von der Stadionstraße aus vorgeschlagen. Hierbei soll die Straße zwischen der bestehenden Bebauung und den Tennisplätzen verlaufen.	Die dritte vorgeschlagene Erschließung des Nutzungsgebiets WA5 (jetzt WA 2) über die Stadionstraße zwischen den Tennisplätzen und der bestehenden Grundstücke entlang der Straße Hellingsbüschchen wird nicht verfolgt, da diese Variante eine Doppelerschließung für die Anlieger an der Straße Hellingsbüschchen ergeben würde. Daher ist auch diese Erschließungsvariante des WA 5 (jetzt WA 2) über die Stadionstraße abzulehnen.
Es wird angeregt, die Erschließung des Nutzungsgebietes WA 5 erst dann zu planen, wenn die künf-	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	Eine Teilung des Plangebiets wurde beschlossen, um eine städ-
	tebauliche Entwicklung in dem Wohngebiet sicherzustellen.
,	Diese soll unabhängig von der Entwicklung der Sportfläche
	vollzogen werden, da dort ein städtebaulicher Handlungsbedarf
and the Esperimental and the desired Rolline.	1

	Daher kann eine Teilung des Plangebietes nicht	besteht.
	nachvollzogen werden, da aus Sicht des Anre-	
	gungsstellers eine sinnvolle städtebauliche Entwick-	
	lung erst möglich ist, wenn die mittel- und langfris-	
	tige Nutzung des Sportzentrums feststeht. Der An-	
	regungssteller formuliert daher die Aufforderung,	
	zunächst mit den betroffenen Vereinen Kontakt	
	aufzunehmen und die Möglichkeiten einer Zusam-	
	menlegung der Tennisaktivitäten zu erörtern.	
	Sollte keine der drei Varianten realisierbar sein, ist	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	aus Sicht des Anregungsstellers das Nutzungsgebiet	
	WA 5 zunächst aus den Planungen rauszunehmen.	Fläche im Siedlungsgefüge entspricht den Aussagen des Stadt-
		entwicklungskonzepts und wird weiter verfolgt.
	Es wird darauf hingewiesen, dass die derzeitige	Der Hinweis wird zurückgewiesen.
	Erschließung in Form eines Wendehammers von	_
		Eine Unzulässigkeit einer Wendeanlage kann nicht damit be-
	Bereich des Wendehammers schützenswerte Bäume	gründet werden, dass in dem Bereich Bäume gefällt werden
	befinden, die im derzeitigen Planentwurf nicht mehr	müssen. Im derzeitigen Planentwurf sind diese nicht mehr als
	festgesetzt sind. Zudem besteht die Befürchtung,	schützenswert ausgewiesen. Zusätzlich wurden die Bäume im
	dass diese Zwischenlösung eines Wendehammers	Bebauungsplan bilanziert und damit in die Berechnung des öko-
	auf ewig bestehen bleibe, da eine Weiterentwick-	logischen Ausgleichs aufgenommen.
	lung als Durchgangsstraße keine baulichen Vorteile	Die derzeitige Planungsabsicht sieht eine Durchgangsstraße von
	mehr bieten würde.	der Lindenallee bis zur Stadionstraße vor. Die Befürchtung ei-
		ner baulichen Verstetigung eines evtl. provisorischen Wende-
		hammers kann nicht gefolgt werden.
	Es wird kritisiert, dass die Baufenster im Gegensatz	Die Baufenster entlang der Stadionstraße, Hellingsbüschchen
	zum vorherigen Entwurf vergrößert worden sind.	und der Lindenallee wurden im Vergleich zum vorherigen Ent-
		wurf nicht verändert. Die Baufenster im Nutzungsgebiet WA 5
		wurden auf Grund der geänderten Erschließung angepasst.
		Der Bereich der Lindenallee (Nutzungsgebiet WA 1 und Nut-

			zungsgebiet WA 2) wird aus dem Bebauungsplan herausge-
			nommen. Somit wird in diesem Bereich das derzeitige Pla-
			nungsrecht – unbeplanter Innenbereich gem. §34 BauGB - be-
			lassen.
		Es wird angeregt, die maximal zulässigen	Der Bereich der Lindenallee (Nutzungsgebiet WA 1 und Nut-
		Wohneinheiten auf zwei zu begrenzen.	zungsgebiet WA 2) wird aus dem Bebauungsplan herausge-
			nommen. Somit wird in diesem Bereich das derzeitige Pla-
			nungsrecht – unbeplanter Innenbereich gem. §34 BauGB - be-
			lassen.
		Es wird angemerkt, dass der Entwurf des Bebau-	Der Bereich der Lindenallee (Nutzungsgebiet WA 1 und Nut-
		ungsplans in mehreren Punkten städtebaulich nicht	zungsgebiet WA 2) wird aus dem Bebauungsplan herausge-
		sinnvoll erscheint. Der Bestand im Plangebiet soll	nommen. Somit wird in diesem Bereich das derzeitige Pla-
		erhalten werden, insbesondere entlang der Lin-	nungsrecht – unbeplanter Innenbereich gem. §34 BauGB - be-
		denallee ist sicherzustellen, dass die maximale An-	lassen.
		zahl von einem Vollgeschoss, die offene Bauweise,	
		die GRZ und die GFZ erhalten bleiben und nicht	
		erweitert werden.	
8	Privat 8	Es wird angeregt, entlang der Stadionstraße eine	Diese Aussage bezieht sich auf den Bebauungsplan 1-053-2.
		moderate Bebauung festzusetzen und keine derart	Auf diese Aussage wurde im Zuge des Bebauungsplans 1.053-2
		kompakte und dichte Bebauung, wie sie mit den	
		drei Baukörpern gegenüber dem Stadion entstanden	
		ist.	
		C ,	Auf Grund der Teilung des Bebauungsplans 1-296-0 bezieht
		1 -	sich diese Stellungnahme nicht mehr auf den aktuellen Gel-
		 	tungsbereich. Diese Stellungnahme wird im Zuge der Entwick-
		ten, wenn die neue Klimaschutzsiedlung vollständig bewohnt und die neue Sporthalle vorhanden ist.	lung des sportoereiens mit aufgenommen.
			Auf Grund der Teilung des Bebauungsplans 1-296-0 bezieht
			sich diese Stellungnahme nicht mehr auf den aktuellen Gel-
			tungsbereich. Diese Stellungnahme wird im Zuge der Entwick-
		freizuhalten.	lung des Sportbereichs mit aufgenommen.